

Jedoch findet diese Verordnung keine Anwendung

- 1) bey Passanten und Reisenden, welche in den Bier-Brantweins- und Weinhäusern logiren,
- 2) an den Tagen, wo Jahrmärkte in dem Orte sind,
- 3) bey Hochzeiten, welche etwa in jenen Häusern gehalten werden, wenn davon der Orts-Polizeybehörde vorher Nachricht gegeben ist und diese eine schriftliche Genehmigung abgeben hat.
- 4) Auch bey andern Lustbarkeiten in den benannten Häusern und in allen Fällen, wenn die Orts-Polizeybehörde das Bleiben der Gäste über jenen Zeitpunkt hinaus gestattet hat, und der Wirth sich darüber durch eine schriftliche Erlaubniß sofort legitimiren kann.

Indessen kann, wenn von der Local-Polizeybehörde darauf angetragen wird, nach Befinden der Umstände für alle oder einzelne Schenken eines Districts, auf eine gewisse oder eine unbestimmte Zeit jener Termin von Unserer Vormundschaftlichen Regierung verlängert oder verkürzt werden. Es muß aber in dem Falle die Resolution darüber entweder in Original oder in vidimirter Abschrift in der Gaststube angeschlagen werden, und ist der Wirth, wenn solche etwa abhanden kommen sollte, bey 2 Gfl. oder zätägiger Gefängnißstrafe gehalten, davon der Orts-Polizeybehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu thun.

Da das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit für diejenigen, welche es thun, oft eben so schädlich ist, als das Sitzen in den Schenken, und überdem die nächtliche Ruhe und Sicherheit dadurch noch mehr gestört werden kann: so wird solches bey 1 bis 5 Gfl. Strafe und im Fall des Unvermögens bey verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unterlagt.

Von den Geldstrafen wird den Unterbedienten, welche die Excesse anzeigen, so wie jedem Denuncianten die Hälfte zugebilliget.
Die

Die Obrigkeiten und die Gensd'arméie haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Die Bekanntmachung geschieht durch die hiesigen Intelligenzblätter und den Anschlag in den Gerichtsorten und in den Bier-Brantweins- und Weinschenken.

Gegeben Detmold den 13ten December 1808.

Num. CXXI.

Aufforderung zu Beyträgen für das Intelligenzblatt, von 1808.

Schon im ersten Stücke der Intelligenzblätter vom Jahre 1801 ersuchte ihr damaliger Herausgeber die Obrigkeiten und auch andere, welchen merkwürdige physische und sonstige im Lande vorgefallene Ereignisse bekannt würden, ihm davon Nachricht zu geben. Da nun die Sammlung dieser Begebenheiten nicht nur für die jetzigen Leser des Intelligenzblattes angenehm und nützlich ist, sondern dieses sich auch zur chronologischen Aufbewahrung derselben für die Nachkommen vorzüglich passet: so lassen Serenissima Regens hierdurch alle Obrigkeiten, Prediger, Schullehrer und auch sonstige Landes-Einwohner gnädigst auffordern, dem Intelligenz-Comtoir die wegen solcher Vorfälle etwa geschehenen Untersuchungen, oder die Darstellung der Ereignisse, so wie sie sich zugetragen haben, zur Benützung für das Intelligenzblatt mitzutheilen.

Detmold den 13ten December 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Fünfter Band.

H h

Num.